



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
ERV-Anschriftcode: Z011300  
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-107/042/9376/2026-3  
A. B.

Wien, 25.6.2026

Geschäftsabteilung: VGW-L

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8 (Ecke Renngasse)  
1010 Wien

ZNW

In Angelegenheit der Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, Referat Namensänderungen, vom 7.4.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG), stellt das Verwaltungsgericht Wien gemäß Art. 140 B-VG den

## A N T R A G

(einfach)

im § 3 Abs. 1 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 195/1988 die Wendung „oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Eventualiter wird die Aufhebung der Wendung „Z 5“ im § 3 Abs. 2 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr.25/1995, als verfassungswidrig beantragt.

Eventualiter wird die Aufhebung der Wendung „Z 4“ im § 3 Abs. 2 Z 1 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013, als verfassungswidrig beantragt.

Eventualiter wird die Aufhebung des § 3 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 195/2019 als verfassungswidrig beantragt.

## B e g r ü n d u n g

### I. maßgeblicher Sachverhalt und Verfahrensgang:

Gegenstand des vor dem Verwaltungsgericht Wien anhängigen Beschwerdeverfahrens ist die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, Referat Namensänderungen, vom 7.4.2026, Zl. ....

Frau B. besitzt von Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft. Ihren aktuellen (österreichischen) Familiennamen hat sie kraft Geburt als eheliches Kind des österreichischen Staatsangehörigen, mit seinem aktuellen österreichischen Namen C. B. D. E., dessen österreichischer Vor- und Zuname zum Geburtszeitpunkt der Antragstellerin noch auf Herrn C. B. gelautet haben<sup>1</sup>, erlangt. Zum Geburtszeitpunkt der Antragstellerin wie auch aktuelle lautete und lautet der mexikanische Vor- und Familienname ihres Vaters auf „C. B. D. E.“.

Frau B. ist auch mexikanische Staatsangehörige. Ihr (aktueller) mexikanischer Familienname lautet auf „B. D. F.“.

Mit Antrag vom 16.12.2025 stellte Frau B. den Antrag auf Änderung ihres Familiennamens in „B. D. F.“. In ihrem Antrag begründete Frau B. ihren Namensänderungsantrag damit, da sie auch mexikanische Staatsangehörige sei, und als mexikanische Staatsangehörige den Familiennamen „B. D. F.“ führe. Durch die beantragte Änderung werde erreicht, dass sie in Hinkunft für Reisen,

---

<sup>1</sup> Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 3.3.2025, GZ ..., wurde der Antrag des Herrn C. B. auf Änderung seines Familiennamens von „B.“ in „B. D. E.“ bewilligt.

Studiennachweisen etc. den gleichen Namen führen werde, und keine Schwierigkeiten mehr mit Behörde infolge ihrer völlig unterschiedlichen Familiennamen nach mexikanischen und österreichischem Recht haben werde.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 7.4.2026, Zl. ..., wurde der Antrag von Frau B. auf Änderung ihres Familiennamens in „B. D. F.“ abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der von Frau B. beantragte Familienname

- 1) in Österreich nicht gebräuchlich sei und
- 2) nach österreichischem Recht ein Familienname gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Namensänderungsgesetz keine Abkürzung enthalten dürfe.

Dem Antrag schloss die Antragstellerin u.a. auch eine Kopie des mexikanischen Passes ihres über die mexikanische wie auch österreichische Staatsangehörigkeit verfügenden Vaters, dessen Vor- und Familienname sowohl nach österreichischem als auch nach mexikanischen Recht auf „C. B. D. E.“ lautet, dessen Geburtsfamilienname zum Zeitpunkt seiner Geburt aber auf „B.“ gelautet hat, bei.

Ebenfalls wurde von der Beschwerdeführerin eine Ausweisdokument ihrer Mutter vorgelegt, deren Familienname auf „F. G.“ lautet.

Der mexikanische Familienname der Beschwerdeführerin setzt sich daher aus dem ersten Familiennamensteil ihres Vaters „B. D.“ und dem ersten Familiennamensteil ihrer Mutter „F.“ zusammen.

## II. Zu den Prozessvoraussetzungen:

§ 7 NamensänderungsG lautet:

### *„Zuständigkeit*

*(1) Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.*

*(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.“*

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird ein Bescheid des Magistrats der Stadt Wien in Vollziehung des Namensänderungsgesetzes bekämpft.

Das Namensänderungsgesetz wurde auf Grundlage des Kompetenztatbestands „Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung“ im Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG erlassen.

Im Art. 102 Abs. 2 B-VG ist dieser Kompetenztatbestand nicht angeführt.

Auch wird das Gesetz sichtlich nicht von Bundesbehörden vollzogen.

Damit wurde der gegenständlich bekämpfte Bescheid im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen, sodass das jeweils zuständige Verwaltungsgericht, im gegenständlichen Fall aufgrund der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien das Verwaltungsgericht Wien, gemäß Art. 132 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 B-VG zur Behandlung dieser Beschwerde funktional zuständig ist.

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Bescheidabweisung auf § 3 Abs. 1 Z 2 Namensänderungsgesetz gestützt. Mittelbar sind auch die §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 Abs. 2 Z 1 Namensänderungsgesetz zu vollziehen.

Die Beschwerdeführerin hatte bislang niemals ihren Wohnsitz in Österreich, sodass gemäß § 7 Abs. 1 NamensänderungsG zur Behandlung ihres Antrags der Magistrat der Stadt Wien zuständig war.

Damit hat das Verwaltungsgericht Wien im Beschwerdeverfahren inhaltlich über den gegenständlich bekämpften Bescheid abzusprechen, womit die gegenständlich bekämpften Bestimmungen im Verfahren auch präjudiziell sind.

Die Voraussetzungen für den gegenständlichen Gesetzesprüfungsantrag liegen sohin vor.

Im Hinblick auf die Vorgabe zur Darlegung der Relevanz der gegenständlich als verfassungswidrig eingestuften Wendungen wird ausgeführt, dass im Falle der Nichtaufhebung dieser beantragten Wendungen die Beschwerde nach vorläufiger Einstufung des antragstellenden Gerichts abzuweisen sein wird. Dagegen erscheint im Falle der Aufhebung einer der zur Aufhebung beantragten Wendungen eine Bewilligung des gegenständlichen Antrags nicht ausgeschlossen.

### III. einfachgesetzliche Rechtslage:

Das Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl 195/1988, idF BGBl I 105/2019 lautet auszugsweise wie folgt:

#### *"Antrag auf Namensänderung*

*§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§38 Abs2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des §2 vorliegt, §3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft*

- 1. einen österreichischen Staatsbürger;*
- 2. [...]*

#### *Voraussetzungen der Bewilligung*

*§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn*

*1. [...]*

*9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen; [...]*

*11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.*

*(2) [...]*

#### *Versagung der Bewilligung*

*§ 3 (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden,*

wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
  2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
  3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
  4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
  5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
  6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
  7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
  8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.
- (2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn
1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;
  2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

§ 1 NamensänderungsG ermöglicht sohin ua. österreichischen Staatsbürgern eine Familiennamensänderung. Ein entsprechender Antrag ist zu bewilligen, wenn dafür ein Grund i.S.d. § 2 NÄG und kein Versagungsgrund nach § 3 NÄG vorliegt. Nach dem als Auffangtatbestand fungierenden § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG kann eine Namensänderung bereits aus nicht näher qualifizierten "sonstigen Gründen" erfolgen (die Begründung zu IA 4/A 19. GP, 30, spricht von "Wunschnamen").

§ 3 Abs 1 Z 2 NamensänderungsG schließt nun aber die Bewilligung einer gewünschten Namensänderung u.a. aus, wenn der gewählte Familienname "für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich" ist.

§ 3 Abs. 2 Z 2 NamensänderungsG wiederum regelt die Zulässigkeit einer Interessensabwägung im Hinblick auf den Namensänderungsverweigerungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 5 NamensänderungsG. Mit dieser Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 NamensänderungsG wird explizit klargestellt, dass im Hinblick auf die Namensänderungsverweigerungstatbestände des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG

eine Interessensabwägung nur im Hinblick auf den Namensänderungsverweigerungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 5 NamensänderungsG zulässig ist.

§ 3 Abs. 2 Z 1 NamensänderungsG normiert zudem, dass der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 4 Namensänderungsgesetz im Hinblick auf bestimmte näher bezeichnete Namensänderungstatbestände, darunter im Hinblick auf den Namensänderungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG, nicht zur Anwendung gelangt.

#### IV. Begründung der Rechtsauslegung des Verwaltungsgerichts Wien:

##### IV.1) Bedenken im Hinblick auf Art. 8 EMRK:

##### IV.1.1) Darstellung der höchstgerichtlichen Judikatur:

##### IV.1.1.1) Darstellung der Judikatur des EGMR:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist ein wesentlicher Zweck des Art. 8 EMRK der Schutz des Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen staatlicher Stellen. Jeder Eingriff nach Art 8 Abs. 1 EMRK muss gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sein, nämlich

- 1) „gesetzlich“ angeordnet sein und
- 2) zumindest im Hinblick auf zumindest eines der darin aufgeführten legitimen öffentlichen Ziele „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein.

In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff der Notwendigkeit, dass der Eingriff einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und insbesondere verhältnismäßig zu einem der legitimen Ziele der Behörden ist.<sup>2</sup>

Art. 8 EMRK verpflichtet den Staat gemäß der Judikatur des EGMR darüber hinaus nicht nur zur Unterlassung solcher Eingriffe: Zusätzlich zu dieser primär negativen Verpflichtung können sich aus der wirksamen Achtung des Privat- und

---

<sup>2</sup> vgl. etwa EGMR 20.3.2007, App. 5410/03 (Tysiac – Polen) RNr 109; 24.3.1988, App. 10465/83 (Olsson – Schweden Nr. 1) RNr 67

Familienlebens auch positive Verpflichtungen ergeben.<sup>3</sup>

Diese positiven Verpflichtungen können die Annahme von Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Achtung des Privatlebens auch im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen zu gewährleisten. Dies schließt sowohl die Bereitstellung eines Rechtsrahmens mit Rechtsprechungs- und Vollstreckungsmechanismen zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen als auch gegebenenfalls die Umsetzung spezifischer Maßnahmen ein.<sup>4</sup>

Die Grenzen zwischen den positiven und negativen Verpflichtungen des Staates nach Art. 8 EMRK lassen sich jedoch nicht präzise definieren.<sup>5</sup>

Nach der Judikatur des EGMR spielt der Name eine entscheidende Rolle für die Identifizierung einer Person. Selbst wenn jedoch triftige Gründe vorliegen, die eine Person zum Namenswechsel veranlassen, hat der Gerichtshof anerkannt, dass rechtliche Beschränkungen dieser Möglichkeit im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein können; beispielsweise um eine genaue Bevölkerungsregistrierung zu gewährleisten oder um die Mittel zur Personenidentifizierung und zur Zuordnung der Namensträger zu ihrer Familie zu sichern.<sup>6</sup>

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte enthält Art. 8 EMRK keine ausdrückliche Bezugnahme auf Namen. Da der Name jedoch ein Mittel zur persönlichen Identifizierung und ein Bindeglied zur Familie darstellt, betrifft er das Privat- und Familienleben einer Person. Das mögliche öffentliche Interesse an der Regelung der Namensverwendung genügt nicht, um die Frage des Namens einer Person aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens herauszunehmen, der – wie bereits dargelegt – auch das Recht

---

<sup>3</sup> Vgl. EGMR 24.4.2018, App. 4587/09 (Lozovyye – Russland) RNr 36; 27.10.1994, App. 18535/91 (Kroon – Niederlande) RNr 31; 16.5.2013, App. 20.390/07 (Garnaga – Ukraine) RNr 37; 6.9.2007, App. 10.163/02 (Johansson – Finnland) RNr 29; 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) RNr 36

<sup>4</sup> Vgl. EGMR 20.3.2007, App. 5410/03 (Tysiac – Polen) § 110; 26.3.1985, Serie A Nr. 91 (X und Y – Niederlande) § 23

<sup>5</sup> Vgl. EGMR 27.10.1994, App. 18535/91 (Kroon – Niederlande) § 31

<sup>6</sup> Vgl. EGMR 1.7.2008, App. 44.378/05 (Daróczy – Ungarn) § 26; 6.9.2007, App. 10.163/02 (Johansson – Finnland) § 34f; 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) § 39; 5.12.2013, App. 32.265/10 (Kismoun – Frankreich) § 31

auf die Aufnahme von Beziehungen zu anderen umfasst.<sup>7</sup>

Es gibt eine weit entwickelte Judikatur des EGMR zu Fällen der (behördlichen) Ablehnung eines beantragten Namenswechsels.

So sei etwa auf das Urteil des EGMR vom 25.6.2019, App. 18.684/07 und 21.101/07 (Aktaý und Aslaniskender -Türkei) betreffend die Ablehnung einer Änderung des Nachnamens mit der Begründung, dass dieser nicht zur türkischen Sprache gehöre, verwiesen.

Den Urteilen des EGMR vom 5.12.2013, App. 32.265/10 (Kismoun – Frankreich) und vom 16.3.2013, App. 20390/07 (Garnaga -Ukraine) lagen Ablehnungen der Änderung des Vatersnamens zugrunde.

Gegenstand des Urteils des EGMR vom 21.10.2008, App. 37.483/02 (Güzel Erdagöz – Türkei) war wiederum die Ablehnung einer Änderung des Vornamens von der türkischen in die kurdische Variante, da letztere im türkischen Wörterbuch nicht existiere.

Auch dem Urteil des EGMR vom 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) lag eine Ablehnung einer Namensänderung zugrunde.

Einigen Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union wiederum lagen die Verweigerungen der Eintragung von bei der Heirat oder der Geburt gewählter Namen zugrunde:

Dem Urteil des EGMR vom 9.11.2010, App. 664/06 (Losonci Rose und Rose – Schweiz) lag etwa die Verweigerung der Annahme eines bei der Heirat eines binationalen Paares gewählten Familiennamens.

Die Verweigerungen der Annahme des für Kinder gewählten zusammengesetzten Familiennamens wiederum lagen etwa den Urteilen des EGMR vom 6.5.2008, 31.745/02 (Heidecker-Tiemann – Deutschland), 6.5.2008, 33.572/02 (Freifrau

---

<sup>7</sup> Vgl. EGMR 22.2.1994 (Burghartz), Serie A Nr. 280-B, S. 28; 25.11.1994 (Stjerna) Nr. 18131/91, Rnr. 37

von Rehlingen – Deutschland) zugrunde.

Die Verweigerung der Annahme des Geburtsnamens als Familiennamen nach der Heirat prüfte der EGMR etwa im Urteil vom 18.11.2004, App. 29.865/96 (Tekeli – Türkei).

Die Ablehnung der Annahme des Nachnamens der Mutter als Nachnamen für das Kind war wiederum Gegenstand der Urteile vom 27.9.2001, App. 36.797/97 (GMB und KM - Schweiz), und vom 27.9.2001, App. 77/07 (Cusan und Fazzo – Italien).

Die Ablehnung der Annahme eines bei der Heirat gewählten Nachnamens behandelte der EGMR in seinem Urteil vom 22.2.1994, App. 16.213/90 (Burghartz - Schweiz).

Gegenstand des Urteils des EGRM vom 6.9.2007, App. 10.163/02 (Johannsson – Finnland) und des Urteils vom 24.10.1996, App. 15.773/89 (Guillot – Frankreich) wiederum war jeweils die Ablehnung eines bei der Geburt gewählten Vornamens mit der Begründung, dass die Schreibweise nicht der inländischen Namenspraxis entsprach.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits klargestellt, dass den Vertragsstaaten in diesem gegenständlichen Bereich ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, die zuständigen Behörden bei der Festlegung der geeignetsten Politik zur Regelung von Namensänderungen vorzuschreiben, sondern liegt seine Aufgabe vielmehr darin, die Entscheidungen, die diese Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums getroffen haben, gemäß dem Übereinkommen zu überprüfen.<sup>8</sup>

Diese Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann daher dahingehend zusammen gefasst werden, als nach dieser Judikatur Art. 8 EMRK die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz stellt, worunter auch der Schutz der unterschiedlichen

---

<sup>8</sup> Vgl. EGMR 1.7.2008, App. 44378/05 (Daroczy – Ungarn) Rnr. 27

Ausdrucksformen der jeweiligen menschlichen Persönlichkeit umfasst ist.<sup>9</sup>

Art. 8 EMRK soll das Privat- und Familienleben nicht rein theoretisch oder illusorisch schützen, sondern praktisch und effektiv garantieren.<sup>10</sup> Namen dienen nämlich der persönlichen Identifizierung und Zuordnung. Als Bestandteil der Identität zählen sie zum grundrechtlich geschützten Privat- und Familienleben.<sup>11</sup>

Für die Frage, ob eine Behörde ihren Ermessensspielraum bei der Beurteilung eines Namenseintragungs- oder -änderungsantrag in einer mit Art. 8 EMRK vereinzbaren Weise wahrgenommen hat, hat der EGMR mehrere Vorgaben entwickelt.

Zwar kann der Gesetzgeber demnach vorsehen, Namensänderungen aus Gründen öffentlicher Interessen rechtlich zu beschränken, doch ist ein damit verbundener Eingriff in Art. 8 EMRK gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur dann statthaft, insoweit die gesetzliche Maßnahme zur Erreichung eines legitimen Zieles i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK geeignet und verhältnismäßig ist.<sup>12</sup>

Auch darf bei einer solchen, die Rechtsstellung i.S.d. Art. 8 EMRK betreffenden Angelegenheit eine Ablehnung nicht bloß aus allgemeinen, etwa ordnungspolitischen Gründen, erfolgen, sondern nur auf Grundlage einer Interessensabwägung zwischen den öffentlichen Interessen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK an der Abweisung des Antrags und den persönlichen Interessen des Antragswerbers.<sup>13</sup>

In einem Familiennamenänderungsverfahrensverfahren, in welchem dessen

---

<sup>9</sup> Vgl. EGMR 24.10.1993, App. 22.500/93 (Guillot) Rnr 21 f; 7.2.2002, App. 53.176/99 (Mikulic) Rnr 53 f; 11.7.2002, App. 28.957/95 (Goodwin) Rnr 90; 12.6.2003, App. 35.968/97 (Van Kück) Rnr 69

<sup>10</sup> Vgl. EGMR 9.7.2021 (GK), App. 6697/18 (M.A.) Rnr 162; spezifisch in Bezug auf Namen siehe EGMR 5.12.2013, Appl 32.265/10 (Kismoun) Rnr 29; 11.10.2018, Appl 55.216/08 (S.V.) Rnr 71

<sup>11</sup> Vgl. EGMR 22.2.1994, App. 16.213/90 (Burghartz) Rnr 24; 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) Rnr 37

<sup>12</sup> Vgl. EGMR 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) Rnr 39; 6.9.2007, App. 10.163/02 (Johansson) Rnr 35 ff

<sup>13</sup> Vgl. EGMR 5.12.2013, App. 32.265/10 (Kismoun – Frankreich) Rnr 33ff; 16.3.2013, App. 20390/07 (Garnaga -Ukraine) Rnr 12; 25.11.1994, App. 18.131/91 (Stjerna – Finnland) Rnr 38ff

Bewilligbarkeit an einem gesetzlichen Namensänderungsversagungsgrund gemessen wird,

- 1) hat dieser Versagungsgrund den aus Art. 8 Abs. 2 EMRK folgenden Anforderungen zu genügen, und
- 2) ist im Hinblick auf die durch Art. 8 EMRK zuerkannten subjektiv öffentlichen Interessen eine Interessensabwägung durchzuführen.<sup>14</sup>

#### IV.1.1.2) Darstellung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs:

In den vom Verfassungsgerichtshof bislang behandelten Überprüfungen von auf dem Versagungsstatbestands “der Nichtgebräuchlichkeit des beantragten Familiennamens für die Kennzeichnung von Personen im Inland“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG gestützten Abweisungsbescheiden lagen stets Konstellationen

- 1) der Beantragung eines in Österreich ungebräuchlichen Familiennamens vor, bei welchem es sich aber stets um einen Familiennamen handelte, welcher bereits von einem Vorfahren des jeweiligen Antragstellers vor nicht allzu langer Zeit rechtmäßig getragen worden war<sup>15</sup>, oder
- 2) der Beantragung eines Wunschfamiliennamens, welcher vom Antragsteller seit Jahren in Österreich im beruflichen und/oder sozialen und/oder künstlerischen Kontext, wenngleich aber nicht als rechtlichen Familiennamen geführt wird<sup>16</sup> zugrunde.

Der österreichische Gesetzgeber sieht im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens

---

<sup>14</sup> Vgl. EGMR 5.12.2014, App. 32.265/10 (Kismoun - Frankreich) Rnr 30 und 35 ff; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2016<sup>6</sup>) § 22 Rz 44

<sup>15</sup> So wurde im Urteil VfSlg. 20.100/2016 der beantragte Familienname bereits vom Vater und Großvater und deren Vorfahren in Österreich rechtmäßig geführt, wobei dieser Familienname bis zum Jahre 1991 von Vorfahren des Antragsstellers, zuletzt von dessen Großonkel, in Österreich geführt worden war.

Dem Erkenntnis VfSlg. 20.513/2021 wiederum lag ein Familienname zugrunde, welcher zwar bislang nicht in Österreich geführt worden war, der aber von den in einem anderen Land als Österreich gelebt habenden Vorfahren des Antragstellers jahrhundertlang rechtmäßig geführt worden war, wobei dieser Familienname nur deshalb insbesondere zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers deshalb nicht mehr von seiner Familie geführt worden war, da die Führung dieses Familiennamens (aus nationalistischen bzw. rassistischen Gründen) im Jahre 1935 im Heimatstaat seiner Familie verboten worden war.

<sup>16</sup> Vgl. VfSlg. 20.602/2023; 20.682/2024

eines Versagungsgrundes i.S.d. § 3 NamensänderungsG (im Gegensatz etwa zum § 55 Chemikaliengesetz, zum § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz, zum § 11 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) nicht die Möglichkeit der Abwägung der mit den jeweiligen Versagungsgründen im konkreten Fall verfolgten öffentlichen Interessen (i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK) mit den dem Antragswerber zukommenden Interessen i.S.d. Art. 8 EMRK vor.

Im Hinblick auf diese Rechtslage hat der Verfassungsgerichtshof in bislang allen Verfahren zu Namensänderungsversagungen stets eine Konformität der Vollziehung des Versagungstatbestands “der Nichtgebräuchlichkeit des beantragten Familiennamens für die Kennzeichnung von Personen im Inland“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK durch eine innerhalb der Wortsinnngrenze liegende (extensive) Interpretation der Wendung „für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist“ erreicht. Diese Gebotenheit der jeweils vorgenommenen extensiven Interpretation dieses Versagungsgrundes wurde regelmäßig damit begründet, dass Versagungsgründe und ihre Auslegung den aus Art. 8 Abs. 2 EMRK folgenden Anforderungen genügen müssen.<sup>17</sup>

Aus diesem Grunde wurde der gegenständliche Versagungsgrund “der Nichtgebräuchlichkeit des beantragten Familiennamens für die Kennzeichnung von Personen im Inland“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG dahingehend (innerhalb der Wortsinnngrenze) extensiv ausgelegt, als klargestellt wurde, dass zwar dem Gesetzgeber zunächst nicht entgegenzutreten sei, wenn dieser mit diesem Versagungsgrund darauf abstellt, dass Familiennamen einen realen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Namen in Österreich haben müssen und nicht frei erfunden werden dürfen. Doch sei diese Intention dahingehend beschränkend auszulegen, dass der Gesetzgeber mit diesem Versagungsgrund (lediglich) darauf abstellt, ob sich ein bestimmter Begriff als Familienname in der Gesellschaft herausgebildet hat. Damit ist diese gesetzgeberische Intention insofern konform mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK dahingehend auszulegen, dass der Gesetzgeber auch notwendig auf Entwicklungen in einer Gesellschaft abstellt und damit nicht beanstandet, dass insbesondere Migrationsbewegungen dazu führen, dass sich die in Österreich

---

<sup>17</sup> Vgl. VfSlg. 20.100/2016; 20.513/2021

"gebräuchlichen" Familiennamen verändern. Nicht selten haben nämlich österreichische Staatsbürger Migrationshintergrund. Dies ist kein besonderes Phänomen der heutigen Verhältnisse, sondern ein durchaus kennzeichnendes Merkmal der österreichischen Geschichte und der Zusammensetzung seiner Bevölkerung. Der historische Familienbezug stellt gerade in diesem Kontext für viele Menschen einen wichtigen Bestandteil ihrer durch Art. 8 EMRK geschützten persönlichen Identität dar.<sup>18</sup> Die Kontinuität des Familiennamens spiegelt damit, wie bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt hat<sup>19</sup>, auch den historischen Kontext der persönlichen Identität des Einzelnen wider. Bei Zugrundelegung dieser weiten Auslegung der Wortfolge „für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist“ anerkennt der Gesetzgeber folglich auch das Faktum, dass (auch bislang ungebräuchlich gewesene) Familiennamen, weil sie sich in aller Regel von Vorfahren ableiten, immer auch eine historische Dimension haben.<sup>20</sup>

Ebenso wurde vom Verfassungsgerichtshof der gegenständliche Versagungsgrund "der Nichtgebräuchlichkeit des beantragten Familiennamens für die Kennzeichnung von Personen im Inland" i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG dahingehend (innerhalb der Wortsinngrenze) extensiv ausgelegt, als klargestellt wurde, dass der Umstand der bereits jahrzehntelangen Verwendung des beantragten, keine sinnlose Buchstaben- oder Zahlenkombination enthaltenden Namens als Eigennamen im beruflichen und sozialen Kontext, wenngleich aber nicht als (rechtmäßigen) rechtlichen Familiennamen (bei Vorliegen weiterer, vom Verfassungsgerichtshof nicht näher konkretisierter zusätzlicher Vorgaben) als eine langjährige Verwendung dieses Names als Verwendung und Verbreitung dieses Namen als eines Familiennamens i.S.d. dritten Verweigerungstatbestands des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG eingestuft werden kann.<sup>21</sup> Für diese denkmögliche Einstufung eines bislang nur im sozialen und beruflichen Bereich in Österreich verwendeten Wunschnamens als Familiennamen, ohne dass dieser Name (bislang) als rechtlicher Familienname einzustufen ist, reicht dagegen - selbst wenn es sich bei diesem Wunschnamen „nur“ um eine orthographische Richtigstellung eines (vom Antragsteller bislang nicht rechtmäßig getragenen) in

---

<sup>18</sup> Vgl. Pavlidis, Art.7, in: Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar (2019<sup>2</sup>) Rz 44

<sup>19</sup> Vgl. EGMR 5.12.2013, Appl 32.265/10 (Kismoun) Rnr 30 ff

<sup>20</sup> Vgl. VfSlg. 20.100/2016

<sup>21</sup> Vgl. VfSlg. 20.602/2023

Österreich gebräuchlichen Familiennamens handelt - jedenfalls eine Führung dieses beantragten Familiennamens in Österreich ausschließlich im sozialen Kontext über den Zeitraum von bloß vier Jahren nicht aus.<sup>22</sup>

Klargestellt wurde vom Verfassungsgerichtshof aber auch, dass jedenfalls vom Gesetzgeber bei Zugrundelegung der Regierungsvorlage zu diesem Versagungsgrund<sup>23</sup>

- 1) die Änderung in einen Familiennamen, welcher eine nicht gebräuchliche Eigenkreation, welche sinnlose Buchstaben- oder Zahlenkombinationen beinhaltet, ausdrücklich unterbunden wurde, und
- 2) dass diese Unterbindung in einer ausreichender Weise auf den im Art. 8 Abs. 2 EMRK normierten Gesetzesvorbehalt des öffentlichen Ordnungsinteresses gestützt werden kann.<sup>24</sup>

Bei Zugrundelegung dieser weiten Auslegung der Wortfolge „für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist“ wird damit von diesem Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG ein Familienname, welcher sich zwar zum Zeitpunkt der gewünschten Namensänderung nicht (mehr) nachweisen lässt, welcher aber noch zu Lebzeiten des Großvaters oder Großonkels des Antragstellers, also in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang, noch in Österreich gebräuchlich war, nicht erfasst, zumal in diesem Fall der Familienname keine vom Gesetzgeber versagte „Eigenkreation“ darstellt, sondern vielmehr dieser konkret beantragte Familienname früher ein in Österreich gebrauchter Familienname war, welcher zudem von der Familie des Antragstellers in Österreich gebraucht wurde.<sup>25</sup>

Ebenfalls ist in Beachtung der zuvor ausgelegten weiten Auslegung der Wortfolge „für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist“ auch im Falle, dass der begehrte Familienname über Jahrhunderte bis zum Jahre 1935 der rechtmäßige Familienname der Vorfahren des Antragstellers war, von einem realen Bezugspunkt dieses Familiennamens in der gesellschaftlichen Entwicklung der Namen in Österreich auszugehen, womit auch in diesem Fall von dessen

---

<sup>22</sup> Vgl. VfSlg. 20.682/2024

<sup>23</sup> Vgl. RV 467 BlgNr. 17. GP, 9

<sup>24</sup> Vgl. VfSlg. 20.602/2023; 20.682/2024

<sup>25</sup> Vgl. VfSlg. 20.100/2016

Gebräuchlichkeit in Österreich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund kann es in Fällen wie dem vorliegenden, in denen österreichische Staatsbürger an ihre historische Familientradition durch Annahme des von den Vorfahren über viele Jahre (rechtmäßig) geführten entsprechenden Familiennamens anknüpfen wollen, nicht darauf ankommen, ob der Familienname in dem Sinn in Österreich gebräuchlich ist, als eine Familie mit diesem Namen bereits in Österreich gelebt haben muss. Denn dann wäre österreichischen Staatsbürgern in solchen Fällen die nach außen sichtbare Herstellung ihrer Familienkontinuität durch Annahme des früheren Familiennamens niemals möglich.<sup>26</sup>

#### IV.1.1.3) Darstellung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs:

Zum Begriff der Gebräuchlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 3 NamensänderungsG hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass das Namensänderungsgesetz keine Definition des Begriffs "gebräuchlich" enthält. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird "gebräuchlich" als "üblich" oder "(weit) verbreitet" verstanden.<sup>27</sup> Bei der Beurteilung der "Gebräuchlichkeit" eines Namens i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 3 NamensänderungsG kommt es nicht lediglich darauf an, ob der Name akzeptiert wird, zumal sich weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien – auch nicht bei historischer oder teleologischer Interpretation – Hinweise für eine derartig abweichende Bedeutung des Wortes "gebräuchlich" ergeben.<sup>28</sup>

Von einer Gebräuchlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 3 NamensänderungsG ist jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn es sich beim Familiennamen um eine sinnlose Buchstaben- oder Zahlenkombinationen handelt.<sup>29</sup>

Nach dem maßgeblichen Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG ist für die Frage des Vorliegens einer Gebräuchlichkeit eines Familiennamens

---

<sup>26</sup> Vgl. VfSlg. 20.513/2021

<sup>27</sup> Vgl. VwGH 30.9.2020, Ro 2020/01/0013; 23.5.2022, Ra 2022/01/0113; 15.5.2025, Ra 2024/01/0412; 2.7.2025, Ra 2024/01/0362

<sup>28</sup> Vgl. VwGH 7.12.2011, 2010/06/0276

<sup>29</sup> Vgl. VwGH 30.9.2020, Ro 2020/01/0013; 30.12.2020, Ra 2020/01/0414

i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG auf das Inland abzustellen.<sup>30</sup> Ob der Familienname allenfalls in einem anderen Land vorkommt, ist im Hinblick auf einen Familiennamen nicht entscheidungsrelevant.<sup>31</sup>

Nach § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG ist eine Eigenkreation eines Familiennamens ohne realen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Familiennamen im Inland bzw. eines Österreichbezuges aufgrund der belegten historischen Genealogie nicht zulässig.<sup>32</sup>

Die Bewilligung eines - nicht "gebräuchlichen" - Familiennamens bloß auf der Grundlage einer nach Maßgabe des Art. 8 EMRK im Einzelfall vorgenommenen Interessenabwägung steht mit der österreichischen Gesetzeslage wie auch mit der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht im Einklang. Wollte man nämlich der Auffassung folgen, dass ein Antrag auf Änderung des Familiennamens schon dann zu bewilligen ist, wenn eine nach Art. 8 EMRK durchzuführende Interessenabwägung ergibt, dass die persönlichen Interessen des Antragstellers an der Bewilligung die öffentlichen Interessen an der Versagung der Namensänderung überwiegen, und zwar unabhängig davon, ob - mangels Gebräuchlichkeit des Namens - der Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG 1988 vorliegt, wäre ein Familienname in jedem Fall (und sohin auch eine reine Eigenkreation) bereits bei (bloßem) Vorliegen eines überwiegenden privaten Interesses des Antragstellers zulässig; die Versagungstatbestände des § 3 NamensänderungsG wären diesfalls ohne Bedeutung.<sup>33</sup>

IV.1.2) im Hinblick auf die gegenständliche Sachverhaltskonstellation maßgebliche Vorgaben der höchstgerichtlichen Judikatur:

IV.1.2.1) im Hinblick auf den Namensänderungstatbestand des § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG bzw. des subsidiären Namensänderungstatbestands des § 2 Abs. 1 Z 11 NamensänderungsG ist bei Vorliegen eines der

---

<sup>30</sup> Vgl. VwGH 7.11.2011, 2010/06/0276; 30.12.2020, Ra 2020/01/0414; 23.5.2022, Ra 2022/01/0113; 2.7.2025, Ra 2024/01/0362

<sup>31</sup> vgl. zu den USA und Kanada etwa VwGH 7.12.2011, 2010/06/0276

<sup>32</sup> Vgl. VwGH 30.12.2020, Ra 2020/01/0414, 23.5.2022, Ra 2022/01/0113; 15.5.2025, Ra 2024/01/0412

<sup>33</sup> Vgl. VwGH 7.12.2011, 2010/06/0276; 23.5.2022, Ra 2022/01/0113; 15.5.2025, Ra 2024/01/0412

Versagungstatbestände des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG eine Interessensabwägung insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit des mit der Versagung verbundenen Eingriffs mit der durch Art. 8 EMRK dem Antragsteller vermittelten grundrechtlichen Rechtsstellung unzulässig:

Bereits der klare Gesetzeswortlaut des gesamten Namensänderungsgesetzes sieht, abgesehen von der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 NamensänderungsG, keine Zulässigkeit der Vornahme einer Interessensabwägung

- 1) zwischen den öffentlichen Interessen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK, welche mit einem Eingriff in die einer Person durch Art. 8 EMRK gewährte Grundrechtsstellung verfolgt werden, und
- 2) den dieser Person durch Art. 8 EMRK eingeräumten Grundrechtsstellung vor.

So wird etwa in den Versagungstatbeständen des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG niemals eine Berücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers ermöglicht bzw. eine Interessensabwägung erlaubt.

Gegen die allfällige Annahme, dass die Versagungstatbestände des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG entgegen dem ohnedies klaren Gesetzeswortlaut contra legem verfassungskonform dahingehend auszulegen sind, dass in einem Namensänderungsverfahren eine Versagung nur nach einer erfolgten Interessensabwägung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen mit dem durch den durch die Versagung erfolgten Eingriff in die dem Antragssteller durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährte Rechtsstellung zulässig ist, spricht nun aber der klare Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 Z 2 NamensänderungsG.

Durch diese Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 NamensänderungsG wird nämlich vom Gesetzgeber ausdrücklich im Namensänderungsverfahren die Zulässigkeit der Vornahme einer Interessensabwägung

- 1) der mit einer Antragsversagung verbundenen öffentlichen Interessen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten einerseits,
- 2) mit dem Gewicht des durch den durch die Versagung erfolgten Eingriffs in die dem Antragssteller durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährte Rechtsstellung

andererseits,  
explizit und zudem abschließend geregelt.

Demnach ist nämlich eine solche Interessensabwägung nur im Hinblick des Vorliegens des Versagungstatbestands des § 3 Abs. 1 Z 5 NamensänderungsG, daher im Falle, dass die beantragte Änderung des Familien- oder Vornamens eine Verwechslungsfähigkeit mit dem Namen einer anderen Person bewirken würde, zulässig. Bei dieser klaren Sachlage kann daher dem Gesetzgeber daher keinesfalls unterstellt werden, dass dieser ohnedies eine Interessensabwägung in allen übrigen Versagungstatbestandsfällen nicht ausschließen wollte, sodass im Hinblick auf die übrigen Versagungstatbestände vom Vorliegen einer planwidrigen, verfassungskonform zu schließenden Lücke ausgegangen werden kann.

Zutreffend judiziert daher der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur, dass in einem Namensänderungsverfahren jedenfalls im Hinblick auf den Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG die Behörde bzw. das Gericht nicht befugt sind, eine Interessensabwägung im Hinblick auf die im Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen mit dem durch den durch die Versagung erfolgten Eingriff in die dem Antragssteller durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährte Rechtsstellung vorzunehmen.

Soweit ersichtlich teilt auch der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsauslegung implizit, zumal – soweit ersichtlich – der Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung eines der Versagungstatbestände des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG bzw. bei der Prüfung von auf einem Versagungstatbestand i.S.d. § 3 Abs. 1 NamensänderungsG gestützten Versagungsbescheids niemals eine Interessensabwägung im Hinblick auf die durch den jeweiligen Versagungstatbestand bewirkten Eingriff in die dem Antragsteller durch Art. 8 EMRK zugesicherte Rechtsstellung vorgenommen hat.

Bislang war der Verfassungsgerichtshof aber auch noch nicht gezwungen, zu dieser Frage des gesetzlichen Verbots einer Interessensabwägung im Hinblick auf fast alle Versagungstatbestände des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG Stellung zu nehmen. Dies deshalb, da der Verfassungsgerichtshof bislang immer durch eine

verfassungskonforme Interpretation des jeweiligen Versagungstatbestands des § 3 Abs. 1 NamensänderungsG auch ohne Durchführung einer Interessensabwägung i.S.d. Art. 8 EMRK einen mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK zu vereinbarenden Rechtszustand herstellen konnte.

IV.1.2.2) der Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG fordert stets eine tatsächliche Gebräuchlichkeit des jeweiligen Familiennamens im Bundesgebiet der Republik Österreich:

In der zuvor referierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur verfassungskonformen Auslegung des Versagungstatbestands des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG hatte der Verfassungsgerichtshof stets „lediglich“ diesen Versagungstatbestand dahingehend verfassungskonform extensiv ausgelegt, als der Verfassungsgerichtshof die Wendung „im Inland gebräuchlich“ extensiv ausgelegt hat. Auf diese Weise wurde auch die Änderung eines bestehenden Familiennamens in einem Familiennamen, welcher nach der Sicht der Behörde bzw. des Gerichts deshalb noch nicht im Territorium der Republik Österreich tatsächlich und aktuell gebräuchlich war, in den Konstellationen bewilligungsfähig,

- 1) in denen es sich um den Familiennamen von Vorfahren eines Österreichers, welcher selbst ein Migrant war oder zumindest migrantische Wurzeln hatte. und
- 2) in denen ein Name seit Jahrzehnten von einer Person im sozialen und beruflichen Kontext in Österreich verwendet wurde.

Diesen Verfahren lag, soweit erkennbar, eine behördliche oder gerichtliche Namensänderungsversagungsentscheidung zugrunde, mit welcher die jeweilige beantragte Familiennamensänderung ausschließlich mit dem Grund abgelehnt, dass der begehrte Familienname aktuell im Bundesgebiet nicht tatsächlich rechtmäßig (als Familienname) geführt wird.

Dieser alleinigen Fixierung auf die bereits bestehende aktuelle Verwendung dieses Familiennamens als rechtmäßigen Familiennamen von österreichischen Staatsbürgern im BUNDESGBIET, wurde durch Verfassungsgerichtshof insofern entgegen getreten, als

- 1) der Umstand der Einbürgerung einer im Bundesgebiet wohnhaften Person grundsätzlich auch als Begründung eines ausreichenden Inlandsbezugs aller Familiennamen von Vorfahren dieser Person eingestuft wurde, und
- 2) der Umstand der jahrzehntelangen Verwendung eines bestimmten Namens im beruflichen und sozialen Verkehr in Österreich im Bundesgebiet durch einen in Österreich wohnenden Staatsbürgers, trotz des Umstands, dass es sich bei diesem Namen um keinen rechtlichen Familiennamen gehandelt hat, als ausreichend für die Herstellung des gebotenen Inlandsbezugs angesehen wurde.

In beiden Konstellationen bestand demnach ein tatsächlicher territorialer Verwendungsbezug im Hinblick auf den jeweiligen begehrten Namen, welcher

- 1) im ersten Fall durch den (ständigen) Aufenthalt eines antragstellenden Staatsbürgers im Bundesgebiet, oder
- 2) im zweiten Fall durch die bereits jahrzehntelange Verwendung dieses Namens im Bundesgebiet durch einen im Bundesgebiet wohnhaften Staatsbürger,

bewirkt wurde.

Damit ist aber zu folgern, dass auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ein Name, welcher nicht zumindest mit dem Aufenthalt des antragstellenden Staatsbürgers im Bundesgebiet einen tatsächlichen Inhaltsbezug aufweist, keinesfalls das Kriterium des gebotenen Inlandsbezugs i.S.d. Versagungstatbestands des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG aufweist.

Dieses Kriterium wird im gegenständlichen Verfahren durch die Antragstellerin schon deshalb nicht erfüllt, da diese sich nicht in Österreich aufhält und niemals in Österreich wohnhaft war.

IV.1.2.3) der Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG untersagt jedenfalls die Aufnahme von bloßen Buchstaben oder Ziffern in dem Familiennamen:

Unter Hinweis auf die klare Vorgabe in den Gesetzesmaterialien wird zudem von

beiden Gerichtshöfen übereinstimmend klargestellt, dass vom Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG (stets und immer) die Aufnahme von bloßen Buchstaben oder Ziffern in einen Familiennamen unterbunden wird (werden soll).

Ausdrücklich stellt der Verfassungsgerichtshof, wie zuvor dargestellt, fest, dass dieses absolute Verbot der Aufnahme eines solchen Namensbestandteils in einen Familiennamen von den in Art. 8 Abs. 2 EMRK erfassten Gesetzesvorbehaltstatbeständen erfasst wird, und daher nicht zu beanstanden ist.

Bei dem gegenständlich beantragten Familiennamen handelt es sich um einen Namen, welcher eine einzigen Buchstaben als einen selbständigen Namensbestandteil umfasst, womit von einer zwingenden Unbewilligbarkeit des gegenständlichen Namensänderungsantrags auszugehen ist.

IV.1.3) Unmöglichkeit der verfassungskonformen Auslegbarkeit des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts dahingehend, dass dieser nicht vom Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG erfasst ist:

Der vorliegende verfahrensgegenständliche Fall stellt im Hinblick auf den Umstand, dass es hunderttausende Auslandsösterreicher gibt, welche keinen Wohnsitz in Österreich haben und auch nie hatten, keine für diese Personengruppe untypische Fallkonstellation dar. Es liegt daher kein zu vernachlässigender, „ausgerissener“ Sonderfall vor.

Bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union wurde, wie nachfolgend dargelegt, die Konstellation des Antrags auf Änderung eines Familiennamens in einen nach dem spanischen Rechtskreis gebildeten und in diesen Ländern rechtmäßig geführten Familiennamen geprüft, und – wenn auch nicht im Hinblick auf die Vorgabe des Art 8 EMRK - als grundrechtsrelevant eingestuft.

Doch bedarf es gar nicht dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, um sich vor Augen zu führen, dass die rechtmäßige Führung

eines Familiennamens, welcher nach den gemäß dem spanischen Rechtskreis üblichen Vorgaben gebildet wurde, eine sehr häufige Konstellation darstellt. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, dass jedenfalls die Familiennamen in Spanien, Portugal, Mesoamerika und Südamerika, und wohl auch weitverbreitet in den Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich gemäß den für diesen Rechtskreis üblichen Vorgaben gebildet werden, nämlich durch die Bildung eines Doppelnamens, welcher sich erstens aus dem ersten Familiennamensteil des Doppelnamens des Vaters und sodann zweitens aus dem ersten Familiennamensteil des Doppelnamens der Mutter zusammen setzt.

Nach diesem Rechtskreis ist daher jeder Familienname einer Person - abgesehen von dem Familiennamen von leiblichen Geschwistern - stets eine neuartige Kreation. Es ist daher auch ausgeschlossen, dass ein bestimmter Familienname bereits seit Generationen von den Vorfahren einer Person geführt wird.

#### IV.1.3.1) Nichtvorliegen des Gebrauchs des beantragten Familiennamens bereits von Vorfahren der Antragstellerin (seit Generationen):

Die vom Verfassungsgerichtshof in der ersten Konstellation der beiden obreferierten extensiven Auslegungen zur Vorgabe des Inlandsbezugs, wonach der Familienname der Vorfahren des eingebürgerten Migranten gleichsam miteingebürgert wird, scheidet daher aus, zumal (wie es aussieht) die gegenständliche Antragstellerin die einzige Person weltweit ist, welche den von ihr begehrten Familiennamen rechtmäßig führt.

Zwingend wird dieser Name als Familienname jedenfalls aber erst seit einer Generation geführt, sodass von einem jahrzehntelangen Gebrauch des Namens als rechtmäßigen Familiennamen durch Vorfahren der Antragstellerin nicht auszugehen ist.

Schon aus diesem Grund vermag der gegenständliche Sachverhalt nicht das vom Verfassungsgerichtshof bejahte Erfordernis des Inlandsbezugs zu erfüllen.

#### IV.1.3.2) kein territorialer Aufenthalt der Antragstellerin in Österreich von Geburt an:

Im Hinblick auf die erste Konstellation der beiden obreferierten extensiven Auslegungen zur Vorgabe des Inlandsbezugs stellt der Verfassungsgerichtshof sichtlich den Inhaltsbezug dadurch her, dass ja nunmehr (dauerhaft) der eingebürgerte Migrant im Bundesgebiet wohnt, und damit sozusagen auch der Familienname seiner Vorfahren mit ihm in Österreich gebräuchlich ist.

Dieser Inlandsbezug kann aber im gegenständlichen Fall nicht bejaht werden, zumal aus den Akten ersichtlich ist, dass die Antragstellerin seit Geburt an durchgehend in Mexiko lebt und niemals in Österreich ihren Wohnsitz hatte.

Auch aus diesem Grund vermag der gegenständliche Sachverhalt nicht das vom Verfassungsgerichtshof bejahte Erfordernis des Inlandsbezugs zu erfüllen.

Damit scheidet aber zugleich auch das Vorliegen der zweiten Konstellation der beiden obreferierten extensiven Auslegungen zur Vorgabe des Inlandsbezugs, nämlich die jahrzehntelange Verwendung des beantragten Namens im Bundesgebiet in sozialer und beruflicher Hinsicht, aus.

#### IV.1.3.3) Bestandteil eines nach dem äußeren Anschein völlig sinnlosen Buchstabens als eigenständigen Namensbestandteil des beantragten Familiennamens:

Dazu kommt, dass im gegenständlichen Fall zudem auch der vom Verfassungsgerichtshof wie auch vom Verwaltungsgerichtshof auf Grundlage der Gesetzesmaterialien zwingend feststellten Versagungstatbestand, nämlich die Beantragung eines Namens, welcher einen (nach dem äußeren Anschein sinnlosen) Buchstaben als eigenständigen Namensbestandteil enthält, vorliegt.

Die Ursache für den Umstand, dass der nach mexikanischen Recht rechtmäßig erworbene Familienname der Antragstellerin einen (nach dem äußeren Anschein sinnlosen) Buchstaben als eigenständigen Namensbestandteil enthält, liegt darin, dass ihr Vater, welcher übrigens auch ein österreichischer Staatsbürger ist, bei den spanischen Behörden eine Änderung seines Familiennamens ursprünglichen Familiennamens „B.“ in den nunmehr bewilligten Familiennamen „B. D. E.“

beantragt hat, und die wohl nach dieser Namensänderung geborene Antragstellerin ihren zum Geburtszeitpunkt nach mexikanischem Recht ihren Familiennamen auf Grundlage dieses Familiennamens des Vaters erlangt hat.

Dieser von der Antragstellerin nach mexikanischem Recht erlangte Familienname setzt sich, wie zuvor ausgeführt, aus dem ersten Familiennamensbestandteil des Vaters der Antragstellerin, daher „B. D.“, und dem ersten Familienbestandteil der Mutter der Antragstellerin zusammen.

Damit enthält dieser nach mexikanischem Recht entwickelt und nunmehr von der Antragstellerin nach österreichischem Recht begehrte Familienname einen (nach dem äußeren Anschein sinnlosen) Buchstaben als eigenständigen Namensbestandteil.

Der Vater der Antragstellerin hat daher genau das nach mexikanischem Recht beantragt, was nach österreichischem Recht jedenfalls gemäß dem Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG unzulässig ist (war).

Nichts anderes gilt aber auch für den von der Antragstellerin geführten rechtmäßigen Familiennamen nach dem mexikanischen Recht. Auch dieser enthält einen Namensbestandteil, welcher nach österreichischem Recht jedenfalls gemäß dem Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NamensänderungsG unzulässig ist.

#### IV.1.4) Unvereinbarkeit der nationalen Gesetzeslage mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK:

Ein Eingriff in das durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht auf Änderung des Familiennamens ist u.a. dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende verwaltungsgerichtliche Entscheidung ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist oder auf einer dem Art. 8 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. VfSlg 11.638/1988, 15.051/1997, 15.400/1999, 16.657/2002

Eine nationale Bestimmung, welche in ein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistetes Recht eingreift, verstößt nicht gegen diesen Artikel, wenn es (zutreffend) auf einen der im Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten Gesetzesvorbehalte gestützt werden kann.

Nach Auslegung des antragstellenden Gerichts widerspricht die aktuelle Gesetzeslage im Hinblick auf eine Konstellation, wie der dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden, aus nachfolgenden Überlegungen den für die Zulässigkeit der gegenständlichen, in das Grundrecht des Art. 8 EMRK eingreifenden Versagung der begehrten Familiennamensänderung mit den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Vorgaben gemäß Art. 8 EMRK. Der Grund für diesen Verstoß der gegenständlichen Versagungsentscheidung gegen die Vorgabe des Art. 8 EMRK liegt nicht in einer fehlerhaften Anwendung des Namensänderungsgesetzes durch die Behörde, sondern in der mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK nicht zu vereinbarenden nationalen Gesetzeslage, wobei diese Verfassungswidrigkeit sich einer verfassungskonformen Interpretation entzieht.

Aus nachfolgenden Überlegungen ist von einer Unvereinbarkeit der aktuellen Gesetzeslage mit den Vorgaben des Art. 8 EMRK auszugehen:

Es ist wohl unbestreitbar, dass die Antragstellerin, welche dauerhaft in Mexiko lebt, ein besonderes Interesse hat, dass in Mexiko ihr in ihrem österreichischen Reisepass und ihren österreichischen Dokumenten eingetragener (österreichischer) Familienname nicht zu Verwirrungen und diese benachteiligende Mutmaßungen, welche insbesondere auch zur Verweigerung der Einreise in einen anderen Staat führen kann, führt.

Auch ist offenkundig, dass die Antragstellerin infolge ihres dauerhaften Aufenthalts in Mexiko im gesamten sozialen und beruflichen Verkehr und ihren Behördenwegen mit mexikanischen Behörden ihren mexikanischen rechtmäßigen Familiennamen führt.

Bei dieser Konstellation muss der Umstand, dass durch die österreichischen Behörden der Antragstellerin verweigert wird, diesen rechtmäßigen und faktisch

ausschließlich getragenen (mexikanischen) Familiennamen auch vor österreichischen Behörden führen zu dürfen und ihren (mexikanischen) Familiennamen in ihre Dokumente eingetragen zu erhalten, als ein Eingriff in die der Antragstellerin als österreichische Staatsbürgerin durch Art. 8 EMRK verbürgte Rechtstellung eingestuft werden.

Wenn man rein nach den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeht, ist dieser gegenständliche Eingriff nur dann zulässig, wenn dieser erstens auf einen der Gesetzesvorbehaltstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK gestützt zu werden vermag, und zweitens zudem i.S.d. Judikatur des EGMR auch verhältnismäßig ist.

Wie zuvor ausgeführt, vermag nach Auslegung des antragstellenden Gerichts bereits die konkrete Gesetzeslage jedenfalls im Hinblick auf einen Familiennamensänderungstatbestand i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG nicht auf einen der Gesetzesvorbehaltstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK gestützt zu werden.

Doch selbst wenn der Verfassungsgerichtshof zum Schluss gelangen sollte, dass der gegenständliche Verweigerungstatbestand auf einen der Gesetzesvorbehaltstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK gestützt zu werden vermag, wäre von der Verfassungswidrigkeit der nationalen Rechtslage auszugehen, da das österreichische Recht entgegen der Vorgabe des Art. 8 EMRK in einer solchen Konstellation die Vornahme einer Interessensabwägung i.S.d. Art. 8 EMRK bedingungslos untersagt.

Wie nun aber der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, gebietet der explizite Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 Z 1 NamensänderungsG, dass im Hinblick auf den gegenständlichen Versagungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG eine Interessensabwägung i.S.d. Art. 8 EMRK unzulässig ist.

Nach den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention hätte aber die Behörde bei einer solchen Konstellation eine entsprechende Interessensabwägung i.S.d. vom EGMR zum Art. 8 EMRK entwickelten Vorgaben

vornehmen, was nun aber durch die aktuelle Gesetzeslage insbesondere im Hinblick auf einen Familiennamensänderungstatbestand i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG verboten wird.

Damit ist dann von einer, den Vorgaben des Art. 8 EMRK zuwiderlaufenden Gesetzeslage auszugehen, wenn nicht bereits durch eine entsprechend extensive, aber nicht den Wortsinn überschreitende verfassungskonforme Auslegung des Versagungstatbestands des § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG dessen Beachtlichkeit im vorliegenden Verfahren auszuschließen ist, sodass mangels Beachtlichkeit des gegenständlichen Versagungsgrunds auch kein Eingriff in die der Antragstellerin durch Art. 8 EMRK verbürgte Rechtstellung erfolgen kann.

Ein solches Nichtvorliegen dieses Versagungstatbestands im gegenständlichen Fall könnte nur dann bejaht werden, wenn auch im gegenständlichen Fall der beantragte Familienname als „im Inland gebräuchlich“ eingestuft werden könnte.

Will man nicht den klaren Gesetzeswortlaut mitwillig contra legem in dessen Gegenteil abwandeln und das Gebot der Gebräuchlichkeit im Inland jeglicher Bedeutung berauben, ist nun aber nicht erkennbar, wie eine solche extensive Auslegung ohne Überschreitung des klaren Wortsinns dieser Vorgabe aussehen soll.

Insbesondere vermögen die ohnedies schon extremen extensiven Auslegungen des Verfassungsgerichtshofs zu dieser Vorgabe auf den gegenständlichen Fall nicht überragen zu werden.

Damit wäre noch nicht unbedingt von der Konventionswidrigkeit der österreichischen Rechtslage auszugehen, wäre diesfalls nur der Behörde bzw. dem Gericht die Vornahme einer Interessensabwägung i.S.d. Art. 8 EMRK gestattet. Eine solche wird nun aber vom Gesetzgeber explizit untersagt.

Damit ist nun aber von der Verfassungswidrigkeit der aktuellen Rechtslage im Hinblick auf die Verfassungsvorgabe des Art. 8 EMRK auszugehen.

#### IV.2) Bedenken im Hinblick auf Art. 7 B-VG:

### III.2.1) Darstellung der höchstgerichtlichen verfassungsgerichtlichen Judikatur:

#### III.2.1.1) österreichische Verfassungslage zum Sachlichkeitsgebot:

Der Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG bindet auch den Gesetzgeber.<sup>35</sup>

Der Gleichheitssatz setzt dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen.<sup>36</sup>

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs entspricht ein Gesetz dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist, sodass jede unsachliche Unterscheidung unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes verfassungswidrig ist.<sup>37</sup>

Eine sachliche unsachliche Differenzierung liegt nach der Judikatur nur vor, wenn sie innerhalb der Regelungen einer bestimmten Materie vorgenommen wird. Regelungen, die Differenzierungen innerhalb ein und desselben Rechtsinstitutes enthalten, welche nicht aus entsprechenden Unterschieden im Tatsachenbereich gerechtfertigt werden können, verstoßen folglich gegen das Gleichheitsgebot.<sup>38</sup>

Zudem vermag nicht jeder Unterschied im Tatsächlichen jede rechtliche Differenzierung zu rechtfertigen. Vielmehr muss die Ungleichheit eine in Bezug auf die rechtliche Regelung wesentliche sein.<sup>39</sup>

Im Bereich des EU-Rechts gibt es eine zum Art. 7 B-VG vergleichbare Rechtsvorgabe, nämlich das EU-rechtlich verankerte Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot verlangt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, dass gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt und ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden.<sup>40</sup> Eine solche Behandlung wäre allenfalls dann

---

<sup>35</sup> Vgl. etwa VfSlg 13.327/1993, 16.407/2001

<sup>36</sup> Vgl. etwa VfSlg 14.039/1995, 16.407/2001

<sup>37</sup> Vgl. VfSlg 11.013/1986

<sup>38</sup> Vgl. VfSlg 6411/1971, 6680/1972, 7059/1973, 7331/1974, 7973/1976

<sup>39</sup> Vgl. VfSlg 5397/1966, 11.190/1986

<sup>40</sup> Vgl. u. a. EuGH 17.7.1997, C-354/95 (National Farmers' Union u. a.) Rnr. 61; 2.10.2003, C-148/02 (M. Carlos Garcia Avello) Rnr. 31

gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt würde.<sup>41</sup>

### III.2.1.2) EU-rechtliche Vorgabe zur Sachlichkeit von generellen Normen:

Nach der ständigen Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt die Vorgabe der Sachlichkeit von generellen Normen bzw. die Vorgabe des Verbots von unsachlichen Diskriminierungen einen dem EU-Recht innewohnenden Rechtsgrundsatz dar.

Insbesondere zu Gerichtsentscheidungen, durch welche die Änderung eines Familiennamens behördlich verweigert wurde, hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass diese Verweigerungen am Gebot der Sachlichkeit zu prüfen sind:

Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte in seinem Verfahren C-148/02 (M. Carlos Garcia Avello)

- 1) ein dem vorliegenden - insbesondere im Hinblick auf die Eigenarten des spanischen Namensrechts - vergleichbares Behördenverfahren und
- 2) einen der vorliegenden Rechtslage vergleichbaren Sachverhalt zu prüfen.

Diesem Verfahren lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde:

*„C. Garcia Avello, ein spanischer Staatsangehöriger, und I. Weber, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, wohnen in Belgien, wo sie 1986 heirateten. Die beiden aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder Esmeralda und Diego, die 1988 und 1992 geboren wurden, besitzen eine doppelte, die belgische und die spanische, Staatsangehörigkeit. In die Geburtsurkunden der Kinder trug der belgische Standesbeamte nach belgischem Recht den Namen ihres Vaters — Garcia Avello — als ihren Familiennamen ein.*

*Mit einer mit Gründen versehenen Antragsschrift an den Justizminister vom 7.11.1995 beantragten Herr Garcia Avello und seine Ehefrau in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer beiden Kinder die Änderung des Namens der Kinder*

---

<sup>41</sup> Vgl. insbesondere EuGH 22.6.1998, C-224/98 (DHoop), Rnr. 36; 2.10.2003, C-148/02 (M. Carlos Garcia Avello) Rnr. 31

*in „Garcia Weber“ mit der Begründung, dass sich nach der im spanischen Recht verankerten Übung der Name der Kinder eines Ehepaares aus dem ersten Namen ihres Vaters, gefolgt vom ersten Namen ihrer Mutter, zusammensetze.*

*Nach den Akten wurden die Kinder beim Konsulatsdienst der spanischen Botschaft in Belgien mit dem Familiennamen „Garcia Weber“ eingetragen.*

*Mit Schreiben vom 1.12.1997 teilte der Justizminister Herrn Garcia Avello mit, dass sein Antrag abgelehnt worden sei, und führte dazu aus: „Die Regierung ist der Ansicht, dass keine ausreichenden Gründe dafür vorliegen, seiner Majestät dem König vorzuschlagen, Ihnen die Ersetzung Ihres Familiennamens durch den Namen ‚Garcia Weber‘ zu bewilligen. Denn jeder Antrag, bei einem Kind dem Namen des Vaters denjenigen der Mutter hinzuzufügen, wird gewöhnlich mit der Begründung abgelehnt, dass in Belgien die Kinder den Namen ihres Vaters führen.“*

Mit Urteil vom 2.10.2003, C-148/02 (M. Carlos Garcia Avello) beurteilte der Gerichtshof die (den gegenständlichen Verfahren sehr vergleichbare) belgische Rechtslage als einen Verstoß gegen die Vorgaben der Unionsbürgerschaft und gegen die Vorgabe, dass Familiennamen nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen.

Begründend führte der Gerichtshof u.a. aus:

*„35 Im Gegensatz zu den Personen, die allein die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, führen diejenigen belgischen Staatsangehörigen, die daneben noch die spanische Staatsangehörigkeit haben, nach den beiden betreffenden Rechtssystemen unterschiedliche Familiennamen. Insbesondere wird in einer Situation wie derjenigen des Ausgangsverfahrens den betroffenen Kindern die Möglichkeit verwehrt, den Familiennamen zu führen, der sich aus der Anwendung des Rechts des Mitgliedstaats ergibt, nach dem der Familienname ihres Vaters bestimmt worden ist.*

*36 Wie der Generalanwalt in Nummer 56 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann eine solche Situation unterschiedlicher Familiennamen für die Betroffenen unstreitig zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen, die insbesondere aus den Schwierigkeiten resultieren können, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, rechtliche Wirkungen von Urkunden oder Schriftstücken in Anspruch zu nehmen, die auf den Namen ausgestellt wurden, der in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt ist, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen. Wie in Randnummer 33 des vorliegenden Urteils festgestellt worden ist, wird mit der von den Verwaltungsbehörden vorgeschlagenen Lösung, es den Kindern zu erlauben, nur den ersten Teil des Familiennamens ihres Vaters zu führen, der Situation unterschiedlicher Familiennamen nicht abgeholfen, die die Betroffenen zu überwinden suchen.*

*37 Unter diesen Umständen können sich belgische Staatsangehörige, die aufgrund verschiedener Gesetze, zu denen sie wegen ihrer Staatsangehörigkeit Bezüge aufweisen, verschiedene Familiennamen haben, auf Schwierigkeiten berufen, die speziell in ihrer Situation entstehen und die sie von den Personen unterscheiden, die nur die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und nur mit einem Familiennamen bezeichnet werden.*

*38 Wie in Randnummer 33 des vorliegenden Urteils ausgeführt, lehnen es die belgischen Verwaltungsbehörden jedoch nur deshalb ab, auf Änderung ihres Familiennamens*

*gerichtete Anträge belgischer Staatsangehöriger, die sich im Hinblick auf die Überwindung der Verschiedenheit der Familiennamen in der gleichen Lage wie die Kinder des Klägers des Ausgangsverfahrens befinden, als auf „schwerwiegenden Gründen“ im Sinne von Artikel 3 § 2 des genannten Gesetzes vom 15. Mai 1987 beruhend anzusehen, weil in Belgien Kinder mit belgischer Staatsangehörigkeit nach belgischem Recht den Namen ihres Vaters führen.*

*39 Es ist zu prüfen, ob die streitige Praxis aus den Gründen gerechtfertigt sein kann, die vom belgischen Staat sowie von der dänischen und der niederländischen Regierung hilfsweise angeführt worden sind.*

*40 Der belgische Staat trägt vor, der Grundsatz der Unveränderlichkeit von Familiennamen sei ein Grundprinzip der gesellschaftlichen Ordnung, deren wesentlicher Bestandteil er auch heute noch sei; der König könne eine Änderung des Namens nur unter ganz außergewöhnlichen Voraussetzungen genehmigen, die im Ausgangsverfahren nicht erfüllt seien. Ebenso wie der belgische Staat macht auch die niederländische Regierung geltend, dass der Eingriff in die Rechte der Kinder des Klägers des Ausgangsverfahrens gering sei, da diese sich jedenfalls in jedem anderen Mitgliedstaat als Belgien auf ihre spanische Staatsangehörigkeit und ihren nach spanischem Recht gebildeten Familiennamen berufen könnten. Die streitige Praxis ermögliche es, der Gefahr von Verwechslungen hinsichtlich der Identität oder der Abstammung der Betroffenen vorzubeugen. Nach Ansicht der dänischen Regierung trägt die fragliche Praxis dadurch, dass für belgische Staatsangehörige mit zusätzlicher Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats und für Personen, die nur die belgische Staatsangehörigkeit besäßen, die gleichen Regeln angewandt werden, zur Integration Ersterer in Belgien und damit zur Verwirklichung des mit dem Diskriminierungsverbot verfolgten Zweckes bei.*

*41 Keine dieser Erwägungen kann die streitige Praxis rechtfertigen.*

*42 Was zum einen den Grundsatz der Unveränderlichkeit des Familiennamens als Mittel angeht, um der Gefahr von Verwechslungen hinsichtlich der Identität oder der Abstammung von Personen vorzubeugen, so trägt dieser Grundsatz zwar dazu bei, die Feststellung von Identität und Abstammung einer Person zu erleichtern; er ist jedoch nicht so unverzichtbar, dass er nicht mit einer Praxis vereinbar wäre, die darin bestünde, es den Kindern, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und außerdem noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, zu erlauben, einen Familiennamen zu führen, der aus anderen Bestandteilen als den nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats vorgesehenen zusammengesetzt und im Übrigen in einem amtlichen Register des zweiten Mitgliedstaats eingetragen ist. Außerdem steht fest, dass in ein und demselben Mitgliedstaat insbesondere wegen des Umfangs der Wanderungsströme innerhalb der Union verschiedene Namensbildungssysteme nebeneinander bestehen, so dass im gesellschaftlichen Leben eines Mitgliedstaats die Abstammung nicht notwendig nach dem für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats geltenden System allein beurteilt werden kann. Hinzu kommt, dass ein System, das die Übertragung von Bestandteilen der Familiennamen beider Elternteile zulässt, keineswegs zu Verwechslungen hinsichtlich des Abstammungsbezugs der Kinder Anlass gibt, sondern im Gegenteil zur Erkennung dieses Bezuges zu beiden Elternteilen beitragen kann.*

*43 Soweit es zum anderen um das mit der streitigen Praxis verfolgte Ziel der Integration geht, so genügt der Hinweis, dass eine Praxis wie die im Ausgangsverfahren fragliche angesichts des Umstands, dass in den Mitgliedstaaten verschiedene auf die in ihnen lebenden Personen anwendbare Systeme der Namensgebung nebeneinander bestehen, weder dazu notwendig noch auch nur dazu geeignet ist, die Integration der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in Belgien zu fördern.*

*44 Die Unverhältnismäßigkeit der durch die belgischen Behörden ausgesprochenen Ablehnung von Anträgen, wie sie im Ausgangsverfahren gestellt wurden, tritt umso deutlicher zu Tage, als nach der streitigen Praxis, wie sich aus Randnummer 12 des*

*vorliegenden Urteils und der Vorlagefrage ergibt, schon heute Abweichungen von der Anwendung der belgischen Regelung über die Übertragung des Familiennamens in ähnlichen Situationen wie derjenigen zulässig sind, in der sich die Kinder des Klägers des Ausgangsverfahrens befinden.*

*45 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Artikel 12 EG und 17 EG dahin auszulegen sind, dass sie es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehren, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, derjenigen dieses Staates und derjenigen eines anderen Mitgliedstaats, abzulehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet ist, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten.“*

Die Verweigerung der Eintragung eines Geburtsnamens mit der Begründung, dass dieser Geburtsname in einem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragswerber auch besitzt, erworben und von der dortigen Personenstandsbehörde eingetragen worden sei, und dass diese Geburtsnamenseintragung zwar nach der dem verfahrensleitenden Antrag zugrunde gelegten Anspruchsnorm nicht möglich sei, sehr wohl aber nach einer anderen nationalen Gesetzesnorm zulässig sei, lag wiederum dem Urteil des EuGH vom 8.6.2017, C-541/15 (Freitag) zugrunde. Zu dieser Konstellation führte der Gerichtshof u.a. aus:

*„38 Für einen Staatsangehörigen, der – wie der Antragsteller des Ausgangsverfahrens – die Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten besitzt, besteht die konkrete Gefahr, dass er, weil er zwei verschiedene Namen, nämlich Pavel und Freitag, führt, Zweifel an seiner Identität sowie an der Echtheit der von ihm vorgelegten Dokumente oder an der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben ausräumen muss, was, wie der Gerichtshof entschieden hat, einen Umstand darstellt, der geeignet ist, die Ausübung des aus Art. 21 AEUV fließenden Rechts zu behindern (vgl. Urteile vom 22. Dezember 2010, Sayn-Wittgenstein, C-208/09, EU:C:2010:806, Rn. 70, und vom 2. Juni 2016, Bogendorff von Wolffersdorff, C-438/14, EU:C:2016:401, Rn. 40).*

*39 Die Weigerung der Personenstandsbehörde eines Mitgliedstaats, einen von einem Angehörigen dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, rechtmäßig erworbenen Familiennamen anzuerkennen und in den Personenstandsregistern umzuschreiben, auf der Grundlage einer Bestimmung des nationalen Rechts, wonach die Möglichkeit zur Beantragung einer solchen Umschrift durch Erklärung gegenüber der Personenstandsbehörde nur dann besteht, wenn der Name während eines gewöhnlichen Aufenthalts in dem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, ist folglich geeignet, die Ausübung des in Art. 21 AEUV verankerten Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zu behindern.“*

Sodann stellte der Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Urteil fest:

*„Art. 21 AEUV ist dahin auszulegen, dass er die Personenstandsbehörde eines Mitgliedstaats daran hindert, die Anerkennung und die Umschrift im Personenstandsregister des von einem Angehörigen dieses Mitgliedstaats in einem*

*anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, rechtmäßig erworbenen Familiennamens, der seinem Geburtsnamen entspricht, auf der Grundlage einer Bestimmung des nationalen Rechts abzulehnen, nach der die Möglichkeit zur Erlangung einer solchen Umschrift durch Erklärung gegenüber der Personenstandsbehörde nur dann besteht, wenn der Name während eines gewöhnlichen Aufenthalts in dem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, es sei denn, es gibt im nationalen Recht andere Bestimmungen, die eine tatsächliche Anerkennung dieses Namens ermöglichen.“*

In einer ähnlich gelagerten Konstellation eines Namensänderungsantrags wiederum führte der EuGH in seinem Urteil vom 2.6.2016, C-438/14 (Bogendorff von Wolffersdorff), aus:

*„37 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass es die Ausübung des in Art. 21 AEUV verankerten Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindern kann, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats es ablehnen, den Nachnamen eines Angehörigen dieses Staates, der von seinem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Gebrauch gemacht hat, so anzuerkennen, wie er dort bestimmt wurde. Eine Abweichung zwischen den beiden Namen, die für dieselbe Person verwendet werden, kann nämlich zu Missverständnissen und Nachteilen führen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Dezember 2010, Sayn-Wittgenstein, C-208/09, EU:C:2010:806, Rn. 39, 41, 42, 66 und 71).*

*38 Im vorliegenden Fall kann die Weigerung der deutschen Behörden, die Änderung von Vor- und Nachnamen eines deutschen Staatsangehörigen anzuerkennen, die aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zustande gekommen ist, dessen Staatsangehörigkeit der deutsche Staatsangehörige ebenfalls besitzt, eine solche Beschränkung darstellen. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich jedoch, dass die Weigerung, Vor- und Nachnamen eines Angehörigen eines Mitgliedstaats zu ändern und die von ihm in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Vor- und Nachnamen anzuerkennen, nur dann eine Beschränkung der durch Art. 21 AEUV zuerkannten Freiheiten darstellt, wenn dem Betroffenen daraus „schwerwiegende Nachteile“ administrativer, beruflicher und privater Art erwachsen können (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Mai 2011, Runevič-Vardyn und Wardyn, C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 76 und die dort angeführte Rechtsprechung).*

*39 So hat der Gerichtshof festgestellt, dass jedes Mal, wenn der in einer konkreten Situation benutzte Nachname nicht demjenigen entspricht, der in dem Dokument steht, das zum Nachweis der Identität einer Person vorgelegt wird, oder wenn in zwei zusammen vorgelegten Dokumenten nicht derselbe Nachname steht, eine solche Divergenz hinsichtlich des Nachnamens Zweifel an der Identität der Person, an der Echtheit der Dokumente oder an der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben wecken kann (Urteil vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul, C-353/06, EU:C:2008:559, Rn. 28).*

*40 Ferner hielt der Gerichtshof im Fall einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, der dem Nachnamen die Anerkennung verweigert, den sie infolge ihrer Adoption in einem anderen Mitgliedstaat, wo sie wohnt, erworben hat, die konkrete Gefahr, aufgrund der Verschiedenheit der Nachnamen Zweifel an der Identität der eigenen Person ausräumen zu müssen, für einen Umstand, der geeignet ist, die Ausübung des aus Art. 21 AEUV fließenden Rechts zu behindern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Dezember 2010, Sayn-Wittgenstein, C-208/09, EU:C:2010:806, Rn. 70).“*

#### IV.2.2) Unsachlichkeit des gegenständlich anzuwendenden Gesetzeslage:

Wenngleich Art. 7 B-VG nicht anhand EU-rechtlicher Regelungen auszulegen ist, so bildet es dennoch ein gewisses Indiz für eine unsachliche Regelung i.S.d. Art. 7 B-VG, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union eine einer österreichischen Regelung vergleichbare Regelung als unsachlich bzw. gegen das Diskriminierungsverbot verstoßend, eingestuft hat.

Stets hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Falle der Prüfung eines Familiennamenänderungsantrags hervorgehoben, dass den Staaten ein gewisser Spielraum für die Genehmigungsfähigkeit eines solchen Antrags auch im Hinblick auf Anträge von EU-Bürgern einräumt. Doch hat der Gerichtshof der Europäischen Union auch stets klargestellt, dass es gewichtige öffentliche Interessen geben muss, welche die Verweigerung der Abänderung eines Familiennamens in den vom Antragsteller rechtmäßig nach einem anderen Recht, dessen Staatsbürger dieser ebenfalls ist, rechtzufertigen vermögen. Soweit ersichtlich hat der Gerichtshof der Europäischen Union noch nie eine Namensänderungsverweigerung in seiner solchen Konstellation als durch öffentliche Interessen rechtfertigbar eingestuft.

Zu keinem anderen Ergebnis vermag nach Auslegung des antragstellenden Gerichts die österreichische Rechtslage eingestuft zu werden, zumal gerade die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG sogar einem Antragsteller ein besonders gewichtiges Interesse einräumt, seinen (österreichischen) Familiennamen an den Familiennamen, den der Antragsteller rechtmäßig nach einem anderen Recht, dessen Staatsbürger dieser ebenfalls ist, anzugleichen.

Insbesondere im Hinblick auf diese Klarstellung durch den Familiennamensänderungstatbestand des § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG erscheint es nun aber willkürlich, dass nach einem anderen Recht gebildete Familiennamen, nämlich solche, welche i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG im Inland gebräuchlich sind, genehmigbar sind, dagegen aber auch nach einem anderen Recht gebildete Familiennamen, nämlich solche, welche i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 2 NamensänderungsG nicht im Inland gebräuchlich sind, nicht genehmigbar sind.

Ebenso erscheint es willkürlich und damit unsachlich, dass bei der Genehmigung der Änderung eines Familiennamens darauf abgestellt wird, ob dieser beantragte Familienname auf Grundlage einer Familiennamensgebung gemäß dem spanischen Rechtskreis erworben worden ist, oder ob dieser beantragte Familienname auf Grundlage einer dem österreichischen Familiennamensgebungsrecht vergleichbaren Recht erworben worden ist.

Es kann daher nicht darauf ankommen, dass nach dem österreichischen Rechtsverständnis ein Familienname nur dann auf die Vorfahren des Antragstellers zurückgeführt werden kann, wenn dieser konkrete Familienname von Vorfahren des Antragstellers tatsächlich einmal (zeitnah) rechtmäßig geführt wurde, oder nicht. Es kann daher nicht zu einer Antragsabweisung aus dem Grunde kommen, dass nach spanischem Recht der Familienname sich stets aus den jeweils ersten Namensteilen der Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammen setzt, sodass die Vorfahren stets einen anderen Familiennamen als deren Nachfahren tragen, und damit auch denkunmöglich ein Familienname beantragt werden kann, den seit Jahrzehnten Vorfahren des Antragstellers geführt haben.

Wenn man nun aber akzeptieren sollte, dass es nicht darauf ankommen kann, ob ein nach einem anderen Recht, dessen Staatsbürgerschaft der Antragsteller ebenfalls besitzt, gebildeter Familienname nach den Vorgaben des spanischen Rechtskreises gebildet wurde oder nicht, kann es dann aber auch nicht darauf ankommen, ob dieser nach spanischem Recht gebildete Familienname Bestandteile aufweist, welche nach der Intention des österreichischen Gesetzgebers im Hinblick auf nationale Familiennamen vermieden werden soll. Mit anderen Worten, so vertretbar auch die Intention des Gesetzgebers sein mag, generell in Familiennamen (scheinbar sinnlose) Buchstaben als eigenständigen Namensbestandteil zu unterbinden, so unvertretbar erscheint diese ordnungspolitisch durchaus sinnvolle Regelung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber ohnedies als ein gewichtiges Interesse eingestufte Konstellation des § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG.

Und wenn man schon annehmen wollte, dass auch im Hinblick auf einen auf § 2 Abs. 1 Z 9a NamensänderungsG gestützten Familiennamensänderungsantrag das

Gebot der Gebräuchlichkeit des Namens im Inland wie auch die Unzulässigkeit des Aufweisens eines Buchstabens als eigenständigen Namensbestandteil als grundsätzlich sachlich einstufen sollte, was vom antragstellenden Gericht aber nicht geteilt wird, wäre zumindest in diesem Fall die Sachlichkeit der auf Grundlage dieser Rechtslage zu treffende Behörde- bzw. Gerichtsentscheidung dadurch herzustellen, dass der Behörde bzw. dem Gericht die Befugnis zu einer Interessensabwägung eingeräumt wird.

#### V) Begründung der jeweils als verfassungswidrig eingestuften Wendungen:

##### V.1) Begründung des Hauptantrags:

Das antragstellende Gericht sieht sich vor dem Dilemma, dass nach dessen Einstufung unabhängig voneinander sowohl

- 1) die Wendung „oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich“ im § 3 Abs. 1 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 195/1988, als auch
- 2) die Wendung „Z 5“ im § 3 Abs. 2 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr.25/1995,

als verfassungswidrig einzustufen sind.

Gleichzeitig stuft das antragstellende Gericht diese Relevanz der beiden als verfassungswidrig eingestuften Wendungen im konkreten Fall so ein,

- 1) dass die auf Grundlage des vom Verfassungsgerichtshofs bereinigten Wortlauts durch Entsprechung des Hauptantrags,
  - 2) wie auch durch Entsprechung des ersten Eventualantrags,
- die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu erlassende Gerichtsentscheidung als verfassungskonform, daher als nicht gegen die Vorgaben des Art. 8 EMRK als auch nicht gegen die Vorgabe des Art. 7 B-VG verstoßend, einzustufen wäre.

Da nun aber in erster Linie die Wendung „oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich“ im § 3 Abs. 1 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 195/1988 präjudiziell ist, zumal die abweisende Behördenentscheidung auf diesen Versagungsgrund gestützt wurde, wird im

Primär Antrag die Aufhebung dieser Wendung als verfassungswidrig begehrt.

Eventualiter wird sodann die Aufhebung der Wendung „Z 5“ im § 3 Abs. 2 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr.25/1995, als verfassungswidrig beantragt, zumal im Falle der Nichtstattgabe des Primär Antrags diese Wendung in erster Linie einer verfassungskonformen Entscheidung entgegen steht. Da daher aber die gebotene Verfassungswidrigkeit auch im Wege der Aufhebung der (ohnedies ebenfalls als verfassungswidrig eingestuften) Wendung „Z 5“ im § 3 Abs. 2 Z 2 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr.25/1995, erreicht werden vermag, wurde die Aufhebung dieser Wendung im ersten Eventualantrag begehrt.

Da daher die gebotene Verfassungswidrigkeit auch im Wege der Aufhebung der (vom antragstellenden Gericht für sich genommenen nicht als verfassungswidrig eingestuften) Wendung „Z 4“ im § 3 Abs. 2 Z 1 Namensänderungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013, erreicht werden vermag, wurde die Aufhebung dieser Wendung im zweiten Eventualantrag begehrt.

Für den Falle, dass keiner dieser Anträge weit genug gefasst ist, erfolgt sodann der letzte Eventualantrag.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar